Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name der Bürgerinitiative lautet "Bürgerinitiative wolfsfreies Eiderstedt" (im Folgenden BI). Die BI soll nicht in ein Vereinsregister eingetragen werden.

Sie hat ihren Sitz in Ebensburg, 25836 Osterhever, Eiderstedt.

- (2) Der Zweck der BI ist, Nutztiere auf den Weiden der Halbinsel vor dem Wolf zu schützen. Aufgrund zahlreicher Wolfsrisse, die im Sommer 2018 in Osterhever, Sieversfleth, Wasserkoog, Poppenbüll, Westerhever, Tümlauer Koog, Brösum, Witzwort, Oldenswort, Uelvesbüll, Koldenbüttel auftraten, möchte die BI den betroffenen Nutzviehhaltern die Möglichkeit zur breiteren und damit effektiveren Kommunikation mit den zuständigen Verwaltungsinstitutionen und Politikern bieten. Das Ziel ist, eine Möglichkeit zu finden, den Wolf dauerhaft von der Halbinsel Eiderstedt fern zu halten und eine Rudelbildung hier zu verhindern.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Veranstaltungen zum Thema Wolf, Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung, Touristen, betroffene Nutztierhalter und alle Interessenten.
 - Gespräche mit Institutionen und Politikern.
 - 3. Erstellung einer Homepage zum Thema Wolf auf Eiderstedt.
 - 4. Informationsmaterial (Flyer, Aufkleber, Schilder).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die BI ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft in der BI kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Zweck der BI zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden von der BI nicht erhoben, die BI finanziert sich durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder und Anderer. Eine Spendenbescheinigung kann nicht erstellt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus der BI ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der BI verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe der BI

Die Organe der BI sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Sprecher, zwei Beisitzern, der Kassenwartin, der Schriftführerin und zwei für Public Relations Verantwortlichen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Die BI wird nach außen vertreten durch den ersten und zweiten Sprecher.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 300,- € sind für die BI nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Gesamtvorstands abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3. die Verwaltung der Spendengelder,
 - 4. die Buchführung,
 - 5. die Berichterstattung,
 - 6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - 4. die Auflösung der Bl.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auflösung der BI kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Interesse der BI erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung der Bl, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung der BI oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das vorhandene Vermögen an einen wohltätigen Zweck.
- (2) Als Liquidatoren werden die Sprecher und der/die Kassenwart/in bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Osterhever, 14. September 2018

Unterschriften der Sprecher:

Peter Theodor Hansen

Pele To Hars

Olaf Dircks